

Bekanntmachung

zur **Konstituierenden Sitzung des Rates der Gemeinde Hilgermissen:**

Sitzungstermin: Mittwoch, 11. November 2026, um 19:00 Uhr

Sitzungsort: The Twins Pension & Events, Hilgermissen 31, 27318 Hilgermissen

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder durch den bisherigen Bürgermeister | 03/XI/001 |
| 3 | Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen | |
| 4 | Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters | 03/XI/002 |
| 5 | Feststellung der Tagesordnung | 03/XI/003 |
| 6 | Beschluss über die Geschäftsordnung | 03/XI/004 |
| 7 | Bildung des Verwaltungsausschusses | 03/XI/005 |
| 8 | Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister | 03/XI/006 |
| 9 | Bildung der Fachausschüsse | 03/XI/007 |
| 10 | Beschluss über die Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters | 03/XI/008 |
| 11 | Beschluss über die Bestimmung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors | 03/XI/009 |
| 12 | Beschluss über die Bestimmung der Vertretung des/der Gemeindedirektors/Gemeindedirektorin | 03/XI/010 |
| 13 | Benennung eines Mitgliedes a) für den Aufsichtsrat und b) für die Gesellschafterversammlung der Gasversorgung Grafschaft Hoya GmbH | 03/XI/011 |

14 Mitteilungen und Anfragen

15 Einwohnerfragestunde

Weitere Informationen finden Sie im Ratsinformationssystem unter
www.grafschaft-hoya.de.

Hoya/Weser, den 29.10.2026
Der Gemeindedirektor

Informationsvorlage
öffentlich

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder durch den bisherigen Bürgermeister

<i>Organisationseinheit:</i> FB IV Zentrale Steuerung und Services <i>Sachbearbeitung:</i> Jana Wohlers	<i>Datum</i> 08.10.2026 <i>Aktenzeichen</i>
--	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Rat Hilgermissen	11.11.2026	Ö

Sachverhalt:

Der bisherige Bürgermeister hat die Ratsmitglieder nach § 60 NKomVG zu Beginn der ersten Sitzung des Rates nach der Wahl förmlich zu verpflichten, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Zusätzlich sind ehrenamtlich Tätige gem. § 54 Abs. 3 (Rechtsstellung der Ratsmitglieder) i. V. m. § 43 NKomVG (Pflichtenbelehrung) auf die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten durch den Bürgermeister hinzuweisen. Dieser Hinweis ist aktenkundig zu machen; d.h. zu Protokoll zu nehmen.

Allen Ratsmitgliedern ist mit der Einladung zu der konstituierenden Sitzung eine Textfassung der §§ 40 bis 42 NKomVG übersandt worden.

Vorschlag für eine Verpflichtungsformel:

Hiermit verpflichte ich Sie, Ihre Aufgaben als Ratsmitglied der Gemeinde Hilgermissen nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Anlagen:

1	Pflichtenbelehrung §§ 40-42 NKomVG	öffentlich
---	------------------------------------	------------

**Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
(NKomVG)
vom 17. Dezember 2010**

Pflichtenbelehrung nach § 43 NKomVG

§ 40 NKomVG

Amtsverschwiegenheit

- (1) ¹Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. ²Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindungen befreit. ³Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerten. ⁴Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ⁵Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. ⁶Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.
- (2) Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 41 NKomVG

Mitwirkungsverbot

- (1) ¹Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:
1. sie selbst,
 2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder

4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

²Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für

1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,
2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,
3. Wahlen,
4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.

(4) ¹Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. ²Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. ³Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), so hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

(5) ¹Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. ²Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

(6) ¹Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. ²§ 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. ³Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.

§ 42 NKomVG

Vertretungsverbot

(1) ¹Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. ²Für andere ehrenamtlich Tätige gilt das Vertretungsverbot des Satzes 1, wenn die Vertretung mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen würde.

(2) Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Vertretung.

Beschlussvorlage
öffentlich

Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

<i>Organisationseinheit:</i> FB IV Zentrale Steuerung und Services <i>Sachbearbeitung:</i> Jana Wohlers	<i>Datum</i> 08.10.2026 <i>Aktenzeichen</i>
--	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Rat Hilgermissen	11.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Auf den / die Bewerber/inentfallen Stimmen.

Damit ist das Ratsmitglied zum/zur
Bürgermeister/Bürgermeisterin gewählt.

Er / Sie erklärt, dass er / sie die Wahl annimmt.

Sachverhalt:

Der Rat wählt gemäß § 105 NKomVG in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den/die Bürgermeister/in. Vorschlagsberechtigt sind nur Fraktionen/Gruppen, die im Verwaltungsausschuss vertreten sein werden (hier: Fraktion WGH sowie Fraktion BlfGH).

Die Wahl erfolgt unter der Leitung des dienstältesten anwesenden und dazu bereiten Ratsmitgliedes.

Das Wahlverfahren für den/die Bürgermeister/in richtet sich nach § 67 NKomVG. Es wird schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt.

Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Wenn im ersten Wahlgang keine gesetzliche Mehrheit (hier: 7 Stimmen) erreicht wird, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der/die Vorsitzende (in diesem Fall: die Person, die diesen Tagesordnungspunkt leitet) zu ziehen hat.

Anlagen:

Keine

Beschlussvorlage
öffentlich

Feststellung der Tagesordnung

<i>Organisationseinheit:</i> FB IV Zentrale Steuerung und Services <i>Sachbearbeitung:</i> Jana Wohlers	<i>Datum</i> 08.10.2026 <i>Aktenzeichen</i>
--	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Rat Hilgermissen	11.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Sachverhalt:

Der Rat als handlungsfähiges Organ hat sich erst mit der Wahl seines/seiner Vorsitzenden konstituiert. Erst dann kann auch die Tagesordnung festgestellt bzw. auf Antrag verändert werden.

Anlagen:

Keine

Beschlussvorlage
öffentlich

Beschluss über die Geschäftsordnung

<i>Organisationseinheit:</i> FB IV Zentrale Steuerung und Services <i>Sachbearbeitung:</i> Jana Wohlers	<i>Datum</i> 08.10.2026 <i>Aktenzeichen</i>
--	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Rat Hilgermissen	11.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse der Gemeinde Hilgermissen wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Gemäß § 69 NKomVG gibt der Rat sich eine Geschäftsordnung (GO). Sie soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

Die GO ist eine innerorganisatorische Angelegenheit des Rates. Jeder neu gewählte Rat hat in seiner ersten Sitzung der Wahlperiode darüber zu entscheiden, ob die Regelungen der bisherigen GO weitergeführt oder eine neue GO beschlossen werden soll. Bisher wurde die GO für jede Wahlperiode neu gefasst.

Der beigefügte Entwurf einer neuen Geschäftsordnung entspricht dem aktuellen Muster der kommunalen Spitzenverbände vom 21.09.2026.

Auf die folgenden Änderungen gegenüber der Fassung der GO der Wahlperiode 2021 – 2026 wird hingewiesen:

- § 5 – Sachanträge
§ 5 enthält die ergänzende Regelung, dass Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen nur in die Tagesordnung aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden dürfen, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Rates mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich verändert hat.
- § 17 – Einwohnerfragestunde
§ 17 stellt klar, dass nur *anwesenden* Einwohnerinnen und Einwohnern das Recht der Fragestellung zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde im Rahmen der Einwohnerfragestunde zusteht.

Ein Abdruck der bisherigen GO sowie der Entwurf einer neuen GO sind beigefügt.

Anlagen:

1	Geschäftsordnung Hilgermissen 2021-2026	öffentlich
2	Entwurf Geschäftsordnung Gemeinde Hilgermissen 2026	öffentlich

Geschäftsordnung

für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse der Gemeinde Hilgermissen

I. Abschnitt - Rat

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse usw. umgehend dem/der Bürgermeister/in bzw. dem/der Gemeindedirektor/in mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Gemeinde. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 1 Tag abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden und jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein.

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörer/innen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreter/innen werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörer/innen sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer/innen können von dem/der Bürgermeister/in aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3

Vorsitz und Vertretung

- (1) Der/die Bürgermeister/in hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er selbst zur Sache sprechen, so soll sie / er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihre/seine Vertretung abgeben.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei Vertreter/innen der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.
- (3) Sind der/die Bürgermeister/in und ihre/seine Vertretung verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte.

§ 4

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung,
2. Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung,
3. Einwohnerfragestunde,
4. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse,
5. Bericht über wichtige Angelegenheiten,
6. Anträge und Anfragen,
7. Einwohnerfragestunde,
8. nichtöffentliche Sitzung (bei Bedarf).

§ 5

Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich oder elektronisch spätestens am 14. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung beim/bei der Gemeindedirektor/in eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Der/die Bürgermeister/in kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

§ 6

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 7

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung,
 - b) Schließen der Redeliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c) Vertagung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechen der Sitzung,
 - f) Übergang zur Tagesordnung
 - g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt der/die Bürgermeister/in zuerst dem/der Antragsteller/in das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 9

Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von dem/der Antragsteller/in jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin.

§ 10

Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm/ihr von dem/der Bürgermeister/in das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.
- (2) Der/die Bürgermeister/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (3) Der/die Bürgermeister/in kann zur Wahrung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Der/Die Gemeindedirektor/in ist auf sein/ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Der/die Bürgermeister/in muss ihm/ihr zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 3 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen oder elektronischen Antrages bis zu 5 Minuten. Der/die Bürgermeister/in kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (6) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind
 - a) das Schlusswort der/des Antragstellerin/Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) die Richtigstellung offener Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e) Wortmeldungen gemäß Abs. 4.

Der/die Bürgermeister/in kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

- (7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Änderungsanträge,
- c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
- d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 11

Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12

Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13

Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem/der Bürgermeister/in sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der/die Bürgermeister/in das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der/die Bürgermeister/in dem Ratsmitglied nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem/der Bürgermeister/in nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14

Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Der/die Bürgermeister/in entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Dem/der Bürgermeister/in bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von dem/der Bürgermeister/in zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und dem/der Bürgermeister/in mitgeteilt, die/der es dann bekannt gibt.

§ 15

Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 16

Anfragen

Jedes Ratsmitglied kann Anfragen, die Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 Ziffer 5 in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie fünf Tage vor der Ratssitzung beim/bei der Bürgermeister/Bürgermeisterin schriftlich oder elektronisch eingereicht sein. Die Anfragen werden vom/von der Bürgermeister/Bürgermeisterin mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der/des Fragestellerin/Fragestellers ist zulässig. Der/die Bürgermeister/in kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich oder elektronisch vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 17

Einwohnerfragestunde

- (1) Am Anfang und am Ende einer öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von dem/der Bürgermeister/in geleitet. Sie soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede/r Einwohnerin/Einwohner der Gemeinde kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Der/Die Fragesteller/in kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Die Fragen werden von dem/der Bürgermeister/in beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18

Protokoll

- (1) Der/Die Gemeindedirektor/in ist für das Protokoll verantwortlich. Er/Sie bestimmt den/die Protokollführer/in. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist von dem/der Bürgermeister/in, dem/der Gemeindedirektor/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Eine elektronische Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung über das Ratsportal zur Verfügung zu stellen. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der/des Protokollführerin/ Protokollführers bzw. des/der Bürgermeisters/in beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

§ 19 Fraktionen und Gruppen

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (2) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem/der Gemeindedirektor/in schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer/ihrer Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (4) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 3 wirksam.
- (5) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
- (6) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt / Gemeinde (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.01. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem/der Gemeindedirektor/in vorzulegen ist.

II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 21

Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von dem/der Bürgermeister/in nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern über das Ratsportal nachrichtlich zur Verfügung zu stellen.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 22

Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen und den Ortsräten / Stadtbezirksräten

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse Stellung.

§ 23

Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung über das Ratsportal zur Verfügung gestellt. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 24

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden unabhängig davon, ob jeweils entsprechende Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, die folgenden Gegenstände behandelt:
 - Grundstücksangelegenheiten
 - Personalangelegenheiten
 - Vergaben
 - Verhandlungen mit Gewerbeansiedlungswilligen.
- (3) Abweichend von § 1 Abs. 1 entfällt in der Ladung der Hinweis auf die Abkürzung der Ladungsfrist.
- (4) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.

IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 25

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat kann für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.11.2016 außer Kraft.

Hilgermissen, den 24.11.2021

Geschäftsordnung

*für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse
der Gemeinde Hilgermissen*

I. Abschnitt - Rat

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse usw. umgehend dem/der Bürgermeister/in bzw. dem/der Gemeindedirektor/in mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Samtgemeinde. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein.

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörerinnen sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem/der Bürgermeister/in aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3 Vorsitz und Vertretung

- (1) Der/Die Bürgermeister/in hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er/Sie ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will er/sie selbst zur Sache sprechen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihre/seine Vertretung abgeben.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei Vertreter/innen der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.
- (3) Sind der/die Bürgermeister/in und ihre/seine Vertretung verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des dienstältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte.

§ 4 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung,
2. Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung,
3. Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
5. Bericht über wichtige Angelegenheiten,
6. Anträge und Anfragen,
7. Einwohnerfragestunde,
8. nichtöffentliche Sitzung (bei Bedarf),
9. Schließung der Sitzung.

§ 5 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich oder elektronisch spätestens am 14. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei dem/der Gemeindedirektor/in sowie dem/der Bürgermeister/in eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Der Rat kann darüber entscheiden, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden.

- (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Dringlich sind Angelegenheiten, deren Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden – ggf. abgekürzten – Ladungsfrist nicht auf die nächste Sitzung verschoben werden kann, ohne dass irreversible Nachteile entstehen. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 7 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
- a) Nichtbefassung,
 - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c) Vertagung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechen der Sitzung,
 - f) Übergang zur Tagesordnung
 - g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.

- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt der/die Bürgermeister/in zuerst dem/der Antragsteller/in das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 9

Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von dem/der Antragsteller/in jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den/die Bürgermeister/in.

§ 10

Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von dem/der Bürgermeister/in das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung des Sprechenden zulässig.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in kann zur Wahrung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Der/Die Gemeindedirektor/in ist auf sein/ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Der/Die Bürgermeister/in muss ihm/ihr zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 3 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen oder elektronischen Antrages bis zu 5 Minuten. Der/Die Bürgermeister/in kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (6) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) die Richtigstellung offener Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e) Wortmeldungen gemäß Abs. 4.

Der/Die Bürgermeister/in kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

(7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Änderungsanträge,
- c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
- d) Anhörung anwesender Sachverständiger
oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner

§ 11 Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13 Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem/der Bürgermeister/in sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der/die Bürgermeister/in das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der/die Bürgermeister/in ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem/der Bürgermeister/in nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Der/Die Bürgermeister/in entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Dem/Der Bürgermeister/in bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von dem/der Bürgermeister/in zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und dem/der Bürgermeister/in mitgeteilt, die/der es dann bekannt gibt.

§ 15 Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 16 Anfragen

Jedes Ratsmitglied kann Anfragen, die Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 Nr. 5 in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie fünf Tage vor der Ratssitzung bei dem/der Bürgermeister/in schriftlich oder elektronisch eingereicht sein. Die Anfragen werden von dem/der Bürgermeister/in mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Der/Die Bürgermeister/in kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich oder elektronisch vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 17 Einwohnerfragestunde

- (1) Am Anfang und am Ende einer öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von dem/der Bürgermeister/in geleitet. Sie soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede/r anwesende Einwohner/in der Gemeinde kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Der/Die Fragesteller/in kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Die Fragen werden von dem/der Bürgermeister/in beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18 Protokoll

- (1) Der/Die Gemeindedirektor/in ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/Er bestimmt den/die Protokollführer/in. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung akustisch aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist von dem/der Bürgermeister/in, dem/der Gemeindedirektor/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Eine elektronische Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführung, des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin und/oder des/der Gemeindedirektors/Gemeindedirektorin beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

§ 19 Fraktionen und Gruppen

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

- (2) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine/ Vorsitzende/n und mindestens eine/ stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem/der Gemeindedirektor/in schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer/ihrer Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (4) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 3 wirksam.
- (5) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
- (6) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Gemeinde (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.01. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem/der Gemeindedirektor/in vorzulegen ist.

II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 21

Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von dem/der Bürgermeister/in nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.

- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 22

Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 23

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden unabhängig davon, ob jeweils entsprechende Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, die folgenden Gegenstände behandelt:
- a) Grundstücksangelegenheiten
 - b) Personalangelegenheiten
 - c) Vergaben
 - d) Verhandlungen mit Gewerbeansiedlungswilligen.
- (3) Abweichend von § 1 Abs. 1 entfällt in der Ladung der Hinweis auf die Abkürzung der Ladungsfrist.
- (4) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.

IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 24

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat kann für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse vom 24.11.2021 außer Kraft.

Hilgermissen, den 11.11.2026

Beschlussvorlage
öffentlich

Bildung des Verwaltungsausschusses

<i>Organisationseinheit:</i> FB IV Zentrale Steuerung und Services <i>Sachbearbeitung:</i> Jana Wohlers	<i>Datum</i> 08.10.2026 <i>Aktenzeichen</i>
--	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Rat Hilgermissen	11.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

- a) Es wird festgestellt, dass die Fraktion Wählergemeinschaft Hilgermissen (WGH) 2 und die Fraktion Bürgerinitiative für Gemeinde Hilgermissen (BifGH) 1 Sitz im Verwaltungsausschuss haben.
- a) Es werden folgende Ratsmitglieder als Beigeordnete für den Verwaltungsausschuss benannt:

WGH	BifGH

- b) Es wird festgestellt, dass sich der Verwaltungsausschuss wie folgt zusammensetzt:

1. Bürgermeister/Bürgermeisterin.....
2.
3.

und der/die Gemeindedirektor/Gemeindedirektorin mit beratender Stimme.

- c) Es werden folgende Ratsmitglieder als persönliche Stellvertretungen für die Beigeordneten im Verwaltungsausschuss benannt:

Ratsmitglied	Stellvertretung

Die benannten Stellvertretungen einer Fraktion/Gruppe sind berechtigt, sich untereinander zu vertreten.

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss besteht nach § 104 i. V. mit § 74 Abs. 1 NKomVG aus dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin, den Beigeordneten und den Abgeordneten mit beratender Stimme nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandat). Der/die Gemeindedirektor/Gemeindedirektorin gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

Die Zahl der Beigeordneten beträgt nach § 74 Abs. 2 NKomVG in der Gemeinde Hilgermissen 2.

Nach § 78 Abs. 2 NKomVG sind alle Ratsmitglieder berechtigt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen. Für diese gelten die Vorschriften über das Mitwirkungsverbot.

Für die Bestimmung der Beigeordneten ist nach § 75 Abs. 1 i. V. mit § 71 Abs. 2 NKomVG das Höchstzahlverfahren (Sainte-Laguë/Schepers) vorgesehen.

Der Rat kann gem. § 71 Abs. 10 NKomVG nur einstimmig ein anderes Verfahren beschließen.

Beim Höchstzahlverfahren werden die auf jede Fraktion/Gruppe entfallenden Zahlen an Sitzen nacheinander durch 0,5, 1,5, 2,5 usw. geteilt. So wird die Anzahl an Höchstzahlen entsprechend der zu vergebenden Sitze ermittelt. Anschließend werden die auf die einzelnen Fraktionen entfallenden Höchstzahlen und damit die Sitzverteilung festgestellt. (Hinweis: In der nachstehend aufgeführten Berechnung wurde aus Vereinfachungsgründen der jeweils doppelte Teiler zugrunde gelegt. Die Berechnung ergibt das mathematisch identische Ergebnis.)

Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse ist davon auszugehen, dass der/die Bürgermeister/in auf Vorschlag der WGH-Fraktion gewählt wird. Somit ist der Sitz des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin dort anzurechnen.

Nach dem Höchstzahlverfahren (Sainte-Laguë/Schepers) entfallen bei 2 zu verteilenden Sitzen auf die Fraktionen und Gruppen folgende Sitze:

Feststellung der Sitzverteilung:

Fraktion/Gruppe	WGH		BfGH		AfD		Linke	
Sitze	9		2		1		1	

Berechnung:

Teiler	WGH		BfGH		AfD		Linke	
1	9	1*	2	3	1		1	
3	3	2	0,67		0,33		0,33	
5	1,8	4	0,4		0,2		0,2	
7	1,29	5	0,29		0,14		0,14	

**Sitz wird dem/der Bürgermeister/in angerechnet.*

Nach dem Höchstzahlverfahren können die WGH-Fraktion und die BfGH-Fraktion je 1 Sitz benennen. Mit Anrechnung der Position des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin ist die WGH-Fraktion mit 2 Sitzen im Verwaltungsausschuss vertreten.

Für die Einzelmandatsträger der AfD Niedersachsen sowie der Linken ergibt sich nach § 71 Abs. 4 S. 3 i.V. mit § 74 Abs. 1 S. 1 NKomVG kein Anspruch auf ein Grundmandat im Verwaltungsausschuss.

Für jedes dem Rat angehörende Mitglied des Verwaltungsausschusses ist nach § 75 Abs. 1 S. 3 NKomVG eine Vertretung zu benennen. Stellvertretungen, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Anlagen:

Keine

Beschlussvorlage
öffentlich

Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

<i>Organisationseinheit:</i> FB IV Zentrale Steuerung und Services <i>Sachbearbeitung:</i> Jana Wohlers	<i>Datum</i> 08.10.2026 <i>Aktenzeichen</i>
--	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Rat Hilgermissen	11.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

- a) Als Vertretung für den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin werden 2 Stellvertretungen gewählt.

- b) Auf das Ratsmitglied entfallen Stimmen.

Damit ist das Ratsmitglied zum/zur 1. stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterin gewählt.

Er/Sie erklärt, dass er/sie die Wahl annimmt.

- c) Auf das Ratsmitglied entfallen Stimmen.

Damit ist das Ratsmitglied zum/zur 2. stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterin gewählt.

Er/Sie erklärt, dass er/sie die Wahl annimmt.

Sachverhalt:

Nach § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat aus den Beigeordneten bis zu fünf Stellvertretungen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin. Diese vertreten den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin auch als Vorsitzende/n im Rat und im Verwaltungsausschuss.

Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Rat, wenn es sie geben soll.

In der Gemeinde Hilgermissen wurden in den vergangenen Wahlperioden 2 Stellvertretungen gewählt.

Anlagen:

Keine

Beschlussvorlage
öffentlich

Bildung der Fachausschüsse

<i>Organisationseinheit:</i> FB IV Zentrale Steuerung und Services <i>Sachbearbeitung:</i> Jana Wohlers	<i>Datum</i> 08.10.2026 <i>Aktenzeichen</i>
--	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Rat Hilgermissen	11.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

- Es wird ein Bau-, Wege- und Umweltausschuss gebildet.
- Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss wird mit 5 Mitgliedern besetzt.
- Der Ausschuss wird wie folgt besetzt:

Ausschuss: Bau-, Wege- und Umweltausschuss	
Ratsmitglied	Vertretung Ratsmitglied

Die benannten Stellvertretungen sind berechtigt, jedes Ausschussmitglied der Fraktion/Gruppe zu vertreten.

- Von der WGH-Fraktion wird folgende/r Ausschussvorsitzende und Stellvertretung des/der Ausschussvorsitzenden benannt:

Fraktion/Gruppe	Ausschuss	Vorsitz	Stellvertretung

Sachverhalt:

Zu a) bis c)

Zur Vorbereitung der Ratsbeschlüsse können die Ratsmitglieder aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Gemäß § 71 Abs. 1 und 2 NKomVG beschließt der Gemeinderat über Art und Anzahl der Ausschüsse sowie über die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse.

Es wurde im Vorfeld mitgeteilt, dass ein Bau-, Wege- und Umweltausschuss gebildet werden soll. Auf den Kulturausschuss soll mit der neuen Wahlperiode verzichtet werden.

Nach § 71 Abs. 2 NKomVG werden die Ausschüsse unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens (Sainte-Laguë/Schepers) gebildet. Der Rat kann gem. § 71 Abs. 10 NKomVG nur einstimmig ein abweichendes Verfahren beschließen.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

Fraktion/Gruppe	WGH		BifGH		AfD		Linke	
Sitze	9		2		1		1	

Berechnung:

Teiler	WGH		BifGH		AfD		Linke	
1	9	1	2	3	1		1	
3	3	2	0,67		0,33		0,33	
5	1,8	4	0,4		0,2		0,2	
7	1,29	5	0,29		0,14		0,14	

Bei 5 Ausschussmitgliedern entfällt je Ausschuss folgende Anzahl an Sitzen auf die Fraktionen/Gruppen:

	WGH	BifGH	AfD	Linke
Anzahl der Sitze je Ausschuss	4	1	0	0

Nach § 71 Abs. 4 S. 3 NKomVG können Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind (Grundmandat).

Für die Vertretung von Ausschussmitgliedern gibt es im Gegensatz zur Vertretung der Beigeordneten keine gesetzliche Grundlage. Wenn von der allgemeinen Vertretung Gebrauch gemacht werden soll, sollten die Fraktionen dies in der konstituierenden Sitzung zu Protokoll geben.

Gem. § 71 Abs. 7 NKomVG kann beschlossen werden, dass andere Personen, abgesehen von Beschäftigten der Kommune, beratende Mitglieder in den Ausschüssen werden.

Zu d)

Der Ausschussvorsitz wird den Fraktionen/Gruppen gem. § 71 Abs. 8 NKomVG in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt. Der Gemeinderat kann gem. § 71 Abs. 10 NKomVG nur einstimmig ein anderes Verfahren beschließen.

Der Ausschussvorsitz des Bau-, Wege- und Umweltausschusses kann nach den absteigenden Höchstzahlen (s. Berechnung) von der WGH-Fraktion beansprucht werden.

Anlagen:

Keine

Beschlussvorlage
öffentlich

Beschluss über die Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

<i>Organisationseinheit:</i> FB IV Zentrale Steuerung und Services <i>Sachbearbeitung:</i> Jana Wohlers	<i>Datum</i> 08.10.2026 <i>Aktenzeichen</i>
--	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Rat Hilgermissen	11.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin obliegen gemäß § 106 Abs. 1 NKomVG folgende Aufgaben:

- die repräsentative Vertretung der Gemeinde,
- der Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss,
- die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der
- Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit dem Gemeindedirektor / der Gemeindedirektorin,
- die Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihre Pflichtenbelehrung.

Sachverhalt:

Der Rat kann für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin nur die repräsentative Vertretung der Kommune, der Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss, die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit dem Gemeindedirektor/der Gemeindedirektorin, die Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihre Pflichtenbelehrung obliegen soll.

Dieser Beschluss nach § 106 NKomVG gilt für die Dauer der Wahlperiode und kann grundsätzlich nur in der konstituierenden Sitzung gefasst werden.

Anlagen:

Keine

Beschlussvorlage
öffentlich

Beschluss über die Bestimmung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors

<i>Organisationseinheit:</i> FB IV Zentrale Steuerung und Services <i>Sachbearbeitung:</i> Jana Wohlers	<i>Datum</i> 08.10.2026 <i>Aktenzeichen</i>
--	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Rat Hilgermissen	11.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Frau Charis Drexhage wird bis zur konstituierenden Sitzung des Rates der Wahlperiode 2031 – 2036 bzw. bis zur Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses bei der Samtgemeinde Grafschaft Hoya unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin zur Gemeindedirektorin der Gemeinde Hilgermissen berufen.

Sachverhalt:

Wird ein Beschluss nach § 106 NKomVG gefasst, werden die übrigen Aufgaben nach § 106 Abs. 1 S. 2 und 3 NKomVG einem anderen Ratsmitglied, dem Samtgemeindebürgermeister, dem/der allgemeinen Vertreter/in oder einem/einer Beschäftigten der Samtgemeinde übertragen. Bis auf den/die Allgemeine/n Vertreter/in müssen die Personen einer Übertragung zustimmen.

Die Person führt die Bezeichnung Gemeindedirektor/Gemeindedirektorin und wird vom Rat in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Anlagen:

Keine

Beschlussvorlage
öffentlich

Beschluss über die Bestimmung der Vertretung des/der Gemeindedirektors/Gemeindedirektorin

<i>Organisationseinheit:</i> FB IV Zentrale Steuerung und Services <i>Sachbearbeitung:</i> Jana Wohlers	<i>Datum</i> 08.10.2026 <i>Aktenzeichen</i>
--	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Rat Hilgermissen	11.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Frau Lina Burmester wird mit Wirkung zum 01.02.2027 bis zur konstituierenden Sitzung des Rates der Wahlperiode 2031 – 2036 bzw. bis zur Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses bei der Samtgemeinde Grafschaft Hoya unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin zur 1. stellvertretenden Gemeindedirektorin der Gemeinde Hilgermissen benannt.

Sachverhalt:

Bei einem Beschluss nach § 106 NKomVG beschließt der Rat gem. § 106 Abs. 1 Satz 8 NKomVG, wer den/die Gemeindedirektor/Gemeindedirektorin vertritt.

Zur Stellvertretung kann bestellt werden:

- Ein/e Beschäftigte/r der Verwaltung der Mitgliedsgemeinde oder der Samtgemeinde
- Ein Ratsmitglied

Vorschlagsberechtigt sind Ratsmitglieder, Bürgermeister/in, Gemeindedirektor/in.

Eine besondere Befähigung für die Ausübung des Amtes ist nicht notwendig.

Der/Die 1. stellvertretende/r Gemeindedirektor/in wird durch den Gemeinderat bestimmt. Frau Burmester hat sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt. Aufgrund der ausstehenden Beendigung ihrer Ausbildung Ende Januar 2027 kann die Übertragung des Amtes erst mit Wirkung zum 01.02.2027 erfolgen.

Im Vorfeld wurde mitgeteilt, dass das Amt des/der 2. stellvertretenden Gemeindedirektors/Gemeindedirektorin nicht erneut besetzt werden soll.

Anlagen:

Keine

Beschlussvorlage
öffentlich

Benennung eines Mitgliedes a) für den Aufsichtsrat und b) für die Gesellschafterversammlung der Gasversorgung Grafschaft Hoya GmbH

<i>Organisationseinheit:</i> FB IV Zentrale Steuerung und Services <i>Sachbearbeitung:</i> Melanie Bruns	<i>Datum</i> 23.10.2026 <i>Aktenzeichen</i>
---	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Rat Hilgermissen	11.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

- a) Es wird festgestellt, dass das Ratsmitglied für den Aufsichtsrat der Gasversorgung Grafschaft Hoya GmbH gewählt ist.
- b) Es wird festgestellt, dass das Ratsmitglied für die Gesellschafterversammlung der Gasversorgung Grafschaft Hoya GmbH gewählt ist.

Sachverhalt:

- a) In § 8 des Gesellschaftervertrages der Gasversorgung Grafschaft Hoya ist geregelt, dass die Gemeinden Hilgermissen, Hoyerhagen, Schweringen und Warpe zusammen zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat entsenden.

Gemäß § 138 Abs. 1 NKomVG werden die Vertreter/innen der Gemeinden in einer Gesellschafterversammlung, an denen die Kommune beteiligt ist, vom Rat gewählt. Sie haben die Interessen der Gemeinde zu vertreten und sind an die Entscheidungen von Verwaltungsausschuss und Rat gebunden. Der Auftrag an die Vertretungen kann jederzeit widerrufen werden.

In der Vergangenheit haben alle vier Gemeinden jeweils ein Aufsichtsratsmitglied benannt, das dann regelmäßig an den Sitzungen teilgenommen hat. In den Sitzungen wurde bei Bedarf zwischen den Gemeinden Hilgermissen und Hoyerhagen sowie den Gemeinden Schweringen und Warpe abgestimmt, wer das Stimmrecht wahrnimmt.

- b) Nach § 11 des Gesellschaftervertrages ist seitens der Gemeinde Hilgermissen ein Mitglied für die Gesellschafterversammlung der Gasversorgung Grafschaft Hoya zu wählen.

Anlagen:

Keine